



Samichlaus Reiden

Statuten

Stand 20. November 2017

1 Namen und Sitz

Unter dem Namen Samichlaus Reiden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Reiden.

2 Zweck

Der Verein lebt den Brauch vom Hl. Nikolaus von Myra.

Samichlaus Reiden organisiert den Samichlaus-Einzug jeweils am ersten Samstag im Dezember.

Anschliessend werden die angemeldeten Familien und Interessierten besucht.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede Person werden, die in irgendeiner Form im Verein mithilft.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das OK.

Das OK führt ein Mitgliederverzeichnis.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist jederzeit möglich und muss mündlich dem Oberchlaus oder einem Mitglied des OK mitgeteilt werden.

4 Organisation

4.1 Organe

- Generalversammlung (GV)
- OK
- Rechnungsrevision

4.2 Ordentliche GV

Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet 12 Tage vor dem Samichlauseinzug statt. Die Mitglieder werden dazu nicht speziell eingeladen.

4.3 Aufgaben der GV

- Wahl bzw. Abwahl des OK sowie der Revisoren
- Festsetzungen und Änderungen der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV und des Jahresberichtes des OK
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts

4.4 Beschlussfassung

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Oberchlaus den Stichentscheid.

4.5 OK

Das OK besteht aus:

- Oberchlaus
- Kasse
- Einzug
- Einkauf
- Presse
- Aktuar
- Beisitz

Es dürfen maximal zwei dieser sieben Ämter von einer Person bekleidet werden.

4.6 Aufgaben des OK

Das OK vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere plant und organisiert das OK den Samichlaus-Einzug, die Hausbesuche und stellt eine sorgfältige Wartung der Kleider und Materialien sicher.

4.7 Unterschriftsberechtigt

Kontovollmacht haben der Kassier und ein OK-Mitglied. Sie sind einzeln unterschriftsberechtigt.

4.8 Rechnungsrevision

Die GV wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisoren.

- Die Amtszeit dauert bis zum Rücktritt des Revisors oder durch Abwahl
- Die Revisoren dürfen nicht dem OK angehören
- Es können nicht beide Revisoren im gleichen Jahr zurücktreten

5 Finanzierung

5.1 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über folgende Kanäle:

- Beitrag der Gemeinde
- Spenden während dem Einzug
- Freiwillige Spenden der Familien
- Freiwillige Spenden (Patronate, Gönner usw.)

Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

5.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert von 1. Mai bis 30. April.

5.3 Kompetenzen

Das OK hat Kompetenz über das gesamte Vereinsvermögen.

6 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Statutenänderungen, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der GV mit Zweidrittelmehrheit aller anwesender Mitglieder.

7.2 Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation mit demselben oder einem ähnlichen Vereinszweck. Die kath. Kirchgemeinde Reiden soll das Vermögen min. 5 Jahre verwalten, bis eine Neuorganisation vollzogen, oder Nachfolgeorganisation aufgebaut wurde. Wenn keine Nachfolgeorganisation gegründet werden kann, soll das Vermögen der Antoniuskasse zugutekommen.

7.3 Statutengenehmigung

Diese Statuten treten nach Annahme an der Gründungsversammlung am 27. April 2013 in Kraft.

Reiden, 27. April 2013

Ignaz Müller
Oberchlaus

Priska Müller
Kasse/Einkauf

Irene Steinmann
Beisitz/Küche

Benno Steinmann
Einzug

Richard Arnold
Presse/Aktuar